

COMMERZBANK AKTIENGESELLSCHAFT

Frankfurt am Main

Endgültige Bedingungen Nr. 77

vom 18. Mai 2012

gemäß § 6 Abs. 3. Wertpapierprospektgesetz

zum

Basisprospekt

vom 29. November 2011

über

Unlimited Faktor Triple Long Index-Zertifikate

COMMERZBANK 

Diese Endgültigen Bedingungen enthalten neben den für die Einzelemissionen relevanten Angaben Wiederholungen der in dem Basisprospekt vom 29. November 2011 enthaltenen Informationen über die Wertpapiere, soweit die Emittentin diese Informationen für erforderlich hält, um dem Informationsbedürfnis des Anlegers in Bezug auf die jeweilige Wertpapieremission Rechnung zu tragen.

RISIKOFAKTOREN

Der Erwerb der Zertifikate ist mit diversen Risiken verbunden. Die nachstehenden Informationen beschreiben lediglich die nach Auffassung der Emittentin wichtigsten Risiken, die mit einer Anlage in die Zertifikate verbunden sind, **wobei die Emittentin ausdrücklich darauf hinweist, dass die Darstellung der mit einer Investition in die Zertifikate verbundenen Risiken nicht vollständig ist.**

Ferner enthält die Reihenfolge der dargestellten Risiken keine Aussage über das Ausmaß ihrer jeweils möglichen wirtschaftlichen Auswirkungen im Falle ihrer Realisierung und deren Realisierungswahrscheinlichkeit. Der Eintritt eines oder mehrerer dieser Risiken kann nachteilige Auswirkungen auf den Wert der Zertifikate und/oder die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Commerzbank Aktiengesellschaft haben. Dies könnte sich ebenfalls negativ auf den Wert der Zertifikate auswirken.

Darüber hinaus könnten sich weitere Risiken, die zum Datum der Erstellung des Basisprospekts und dieser Endgültigen Bedingungen noch nicht bekannt sind oder derzeit als unwesentlich erachtet werden, negativ auf den Wert der Zertifikate auswirken.

Die Realisierung eines oder mehrerer der im Basisprospekt, etwaigen Nachträgen und/oder diesen Endgültigen Bedingungen genannten oder sonstiger Risiken zieht möglicherweise maßgebliche und nachhaltige Verluste nach sich und führt möglicherweise zu einem Teil- oder sogar zu einem **Totalverlust** des von dem Anleger investierten Kapitals.

Anleger sollten die Zertifikate nur dann kaufen, wenn sie das Risiko des Verlustes des eingesetzten Kapitals einschließlich der aufgewendeten Transaktionskosten tragen können.

Jeder potenzielle Anleger muss unter Berücksichtigung seiner individuellen Lebenssituation und Finanzlage für sich selbst entscheiden, ob die Zertifikate eine für ihn geeignete Anlage darstellen. Insbesondere sollte jeder potenzielle Anleger:

- über ausreichendes Know-how und ausreichende Erfahrung verfügen, um die Zertifikate und die mit einer Anlage in diese verbundenen Vorteile und Risiken sowie die im Basisprospekt, etwaigen Nachträgen und/oder diesen Endgültigen Bedingungen enthaltenen bzw. durch Bezugnahme in die vorstehenden Dokumente aufgenommenen Angaben hinreichend beurteilen zu können;
- über hinreichende finanzielle Ressourcen und Liquidität verfügen, um alle mit einer Anlage in die Zertifikate verbundenen Risiken tragen zu können;
- die Emissionsbedingungen der Zertifikate im Detail verstehen und mit dem Verhalten des jeweiligen Basiswerts und der Finanzmärkte vertraut sein; und
- in der Lage sein, die möglichen Konsequenzen von wirtschaftlichen Einflüssen, Zinsen und sonstigen Faktoren, die sich auf den Wert der Anlage auswirken können, (entweder alleine oder mit Hilfe eines Finanzberaters) einzuschätzen und die hiermit verbundenen Risiken zu tragen.

Diese Risikohinweise sind nicht als Ersatz für eine Beratung durch die Bank des Anlegers oder dessen Rechts-, Wirtschafts- oder Steuerberater zu betrachten, die der Anleger in jedem Fall einholen sollte, um die möglichen Konsequenzen einer Anlage in die Zertifikate einschätzen zu können. Anlageentscheidungen sollten nicht ausschließlich auf Grundlage der im Basisprospekt, in etwaigen Nachträgen und/oder diesen Endgültigen Bedingungen enthaltenen Risikohinweise getroffen werden,

da diese Angaben nicht als Ersatz für eine individuelle Beratung dienen können, die auf die Bedürfnisse, die Zielsetzungen, die Erfahrung, das Wissen und die Umstände des jeweiligen Anlegers zugeschnitten ist.

Die Zertifikate sind – möglicherweise erheblichen - Kursschwankungen ausgesetzt und können das Risiko eines **Total- oder Teilverlustes** des investierten Kapitals (einschließlich etwaiger in Zusammenhang mit dem Erwerb der Zertifikate entstandener Kosten) bergen. Insbesondere bei Zertifikaten, bei denen der Auszahlungsbetrag oder sonstige Zahlungen an einen Basiswert (z. B. eine Aktie, einen Index, eine Ware (z. B. ein Edelmetall), einen Futures-Kontrakt, eine Anleihe, einen Wechselkurs, einen Zinssatz, einen Fonds oder einen Korb, der sich aus vorstehenden Werten, Waren oder Sätzen zusammensetzt) oder eine oder mehrere Formeln gekoppelt sind ("Strukturierte Wertpapiere"), handelt es sich um eine Anlage, die möglicherweise nicht für jeden Anleger geeignet ist.

Den Zertifikaten können komplexe Strukturen zugrunde liegen, die der Anleger möglicherweise nicht vollständig versteht. Es besteht daher die Möglichkeit, dass der Anleger das tatsächliche mit einem Erwerb der Zertifikate verbundene Risiko unterschätzt. Daher sollten potenzielle Anleger die mit einer Anlage in die Zertifikate verbundenen Risiken (in Bezug auf die Emittentin, die Art der Zertifikate sowie ggf. den oder die Basiswert/e) sowie die sonstigen im Basisprospekt, in etwaigen Nachträgen und/oder diesen Endgültigen Bedingungen enthaltenen Informationen aufmerksam lesen und sich ggf. mit ihrem persönlichen Berater (einschließlich Steuerberater) in Verbindung setzen. Potenzielle Anleger sollten vor einem Kauf sicherstellen, dass sie die Funktionsweise der zu erwerbenden Zertifikate genau verstehen sowie das jeweils mit einem Erwerb verbundene Verlustrisiko (ggf. **Totalverlustrisiko**) einschätzen und tragen können. Potenzielle Erwerber von Zertifikaten sollten genau abwägen, ob die Zertifikate unter Berücksichtigung ihrer individuellen Lebenssituation und Finanzlage eine für sie geeignete Anlageform darstellen.

Es besteht die Möglichkeit, dass die Wertentwicklung der Zertifikate von mehreren Risikofaktoren gleichzeitig nachteilig beeinflusst wird. Die Emittentin ist jedoch nicht in der Lage, hinsichtlich solcher Kombinationseffekte eine verlässliche Aussage zu treffen.

Weitere allgemeine, mit dem Erwerb der Zertifikate verbundene Risiken (wie z.B. Einflussfaktoren auf die Preise der Zertifikate bei Emission sowie im Sekundärmarkt, Interessenkonflikte, Absicherungsrisiken, Zins- und Inflationsrisiken sowie Wechselkursrisiken) kann der Anleger der ausführlichen Darstellung im Basisprospekt vom 29. November 2011 entnehmen.

Spezielle Risiken der Unlimited Faktor Triple Long Index-Zertifikate

- **Allgemeines**

Die Unlimited-Zertifikate (die "**Zertifikate**") gewähren dem Anleger das Recht, von der Emittentin zu bestimmten Einlösungsterminen die Zahlung eines Auszahlungsbetrages zu verlangen, der dem in USD ausgedrückten, in EUR umgerechneten und mit dem Bezugsverhältnis multiplizierten Referenzpreis des dem Zertifikat zugrunde liegenden Faktor Triple Long Index am Bewertungstag entspricht, wobei 1 Indexpunkt USD 1,00 entspricht. "Bewertungstag" ist dabei vorbehaltlich einer Verschiebung (u.a. aufgrund einer Marktstörung) der von dem Zertifikatsinhaber ausgewählte Einlösungstermin. "Indexberechnungstag" ist ein Tag, an dem die Indexberechnungsstelle gemäß der Indexbeschreibung üblicherweise den Index berechnet und veröffentlicht.

Die Faktor Triple Long Indizes werden von der Commerzbank in ihrer Eigenschaft als Indexberechnungsstelle berechnet und veröffentlicht. Dabei handelt es sich um Strategieindizes, die aus einer Hebel- und einer Finanzierungskomponente zusammengesetzt sind und die sich auf jeweils eine bestimmte Aktie bezieht. Die Hebelkomponente des entsprechenden Faktor Triple Long Index partizipiert dabei in dreifacher prozentualer Höhe an den täglichen Bewegungen der jeweiligen Aktie.

Die Zertifikate sind dadurch gekennzeichnet, dass zu keinem Zeitpunkt während der Laufzeit eine automatische Zahlung des durch die Zertifikate verbrieften Auszahlungsbetrages vorgesehen ist. Die

Zahlung des Auszahlungsbetrages setzt grundsätzlich voraus, dass das betreffende Zertifikat vorher vom Zertifikatsinhaber gemäß den Emissionsbedingungen eingelöst wurde.

Darüber hinaus sollte der Anleger die folgenden Punkte besonders beachten:

- **Verlustrisiken**

Eine Veränderung des Kurses einer oder mehrerer Indexkomponenten kann dazu führen, dass der Auszahlungsbetrag der Zertifikate entsprechend der Entwicklung des Index erheblich unter den für die Zertifikate gezahlten Kaufpreis sinkt und dadurch für den Inhaber der Zertifikate ein erheblicher Verlust in Bezug auf den für die Zertifikate gezahlten Kaufpreis entstehen kann.

Anleger sollten besonders beachten, dass die täglichen Veränderungen der dem Index zugrunde liegenden Aktie (gemeint ist die Veränderung zwischen zwei unmittelbar aufeinander folgenden Bezugswertschlusskursen, wie in der Indexbeschreibung definiert) den Wert des Index und damit des Zertifikats beeinflussen, d. h. je stärker der Kurs der Aktie an einem Handelstag fällt, desto niedriger ist der Indexstand am entsprechenden Handelstag, und umgekehrt, wobei die täglichen Veränderungen im Index durch den dreifachen Hebel in beide Richtungen verstärkt werden.

Bei einer ungünstigen Wertentwicklung des Index besteht das Risiko eines teilweisen oder vollständigen Verlustes des eingesetzten Kapitals.

Im Übrigen müssen bei der wirtschaftlichen Betrachtung einer Anlage in den Zertifikaten die mit dem Erwerb oder dem Verkauf der Zertifikate anfallenden Kosten berücksichtigt werden.

- **Risiken, die sich aus der Funktionsweise des Index ergeben**

Der Index setzt sich aus der sogenannten Hebelkomponente und der Finanzierungskomponente zusammen.

Hebelkomponente: Die Hebelkomponente spiegelt bei der Indexberechnung den Kauf (Long Position) der dem Index zu Grunde liegenden Aktie wieder, wobei die Auswirkung auf die Hebelkomponente mit einem 3-fachen Hebel ausgestattet ist. Dabei führt ein Kursgewinn in der betreffenden Aktie gegenüber seinem Vortagesschlusskurs zu einem **Anstieg** der Hebelkomponente in **dreifacher** prozentualer Höhe **und umgekehrt**. Beträgt der **Kursgewinn** gegenüber dem Vortag 10%, so **steigt** der Wert der Hebelkomponente um 30%; **fällt** der Kurs der Aktie gegenüber dem Vortag um 10%, so **fällt** der Wert der Hebelkomponente um 30%.

Der Anleger sollte dabei allerdings beachten, dass es bei der Indexberechnung auf jede tägliche Kursentwicklung der dem Index zu Grunde liegenden Aktie während der gesamten Laufzeit der Zertifikate seit deren Begebung ankommt, wobei die tägliche prozentuale Kursentwicklung jeweils gegenüber dem Schlusskurs des Vortags gemessen wird. Ohne Bedeutung ist eine Gegenüberstellung des Aktienkurses bei Begebung und Aktienkurses am Bewertungstag.

Dabei treten u. a. die folgenden Phänomene auf:

Steigt der Kurs der dem Index zu Grunde liegenden Aktie von beispielsweise USD 100 über 10 Tage konstant um USD 1 auf USD 110, so entspricht der Kursgewinn der Aktie 10%, während der Anstieg des Wertes der Hebelkomponente nicht 30% sondern 32,74% beträgt. Fällt der Kurs der Aktie über 10 Tage konstant um USD 1 auf USD 90, so entspricht der Verlust des Wertes der Hebelkomponente nicht 30% sondern 27,35%.

Entwickelt sich der Kurs der Aktie nach Emission der Zertifikate in unterschiedliche Richtungen (wechseln sich also Kursgewinne und Kursverluste ab) und kehrt der Kurs der Aktie zum Stand bei Emission zurück, so entspricht der Wert der Hebelkomponente zu diesem Zeitpunkt **nicht** ebenfalls ihrem Ausgangswert, sondern liegt – verstärkt durch die Wirkung des dreifachen Hebels unter Umständen erheblich – unter ihrem Ausgangswert.

Fällt der Kurs der dem Index zugrunde liegenden Aktie während der Laufzeit der Zertifikate zu irgendeinem Zeitpunkt erheblich, so fällt der Wert der Hebelkomponente auf einen sehr geringen

Wert. Zwar führen dann alle späteren Kursgewinne der Aktie zu Kursgewinnen bei der Hebelkomponente und damit beim Index; der Anleger muss dabei allerdings beachten, dass das Ausgangsniveau für die Kurserholung im Index sehr niedrig ist und dass sich deshalb erhebliche Kursgewinne in der betreffenden Aktie nur geringfügig auf die Erholung des Index auswirken.

Finanzierungskomponente: Die Finanzierungskomponente resultiert aus den Kosten für eine Kapitalaufnahme zu einem Tagesgeldsatz (USD LIBOR O/N) erhöht um einen per annum Satz, der die tatsächlichen Finanzierungskosten der Indexberechnungsstelle berücksichtigt, zuzüglich der Indexgebühren. Da die Finanzierungskomponente stets negativ ist, wirkt sie sich an einem jeden Indexberechnungstag wertmindernd auf den Index aus.

- ***"Unlimited"-Zertifikate; Notwendigkeit der Ausübung; Verkauf der Zertifikate***

Die vorliegenden Zertifikate sind dadurch gekennzeichnet, dass zu keinem Zeitpunkt während der Laufzeit eine automatische Zahlung des durch die Zertifikate verbrieften Auszahlungsbetrages vorgesehen ist. Jede sonstige Zahlung des Auszahlungsbetrages setzt voraus, dass das betreffende Zertifikat vorher entweder vom Inhaber des Zertifikats gemäß den Emissionsbedingungen eingelöst oder von der Emittentin ordentlich bzw. außerordentlich gekündigt wurde. Ohne eine solche Einlösung bzw. Kündigung ist nicht gewährleistet, dass der Anleger den durch die Zertifikate verbrieften Auszahlungsbetrag erhält. Da es ungewiss ist, ob die Emittentin die Zertifikate kündigen wird, ist der Zertifikatsinhaber gezwungen – will er den durch die Zertifikate verbrieften Auszahlungsbetrag erhalten – die Zertifikate von sich aus entsprechend den Emissionsbedingungen einzulösen.

Andererseits sollte sich der Anleger aber auch darüber im Klaren sein, dass trotz der Produktbezeichnung "Unlimited"-Zertifikate der Emittentin die oben beschriebenen Kündigungsrechte zustehen. Das bedeutet, dass die Emittentin die zunächst unbestimmte Laufzeit der Zertifikate begrenzen kann und möglicherweise zu einem Zeitpunkt von ihrem Kündigungsrecht Gebrauch macht, der sich aus der Sicht des Anlegers als ungünstig darstellt, weil der Anleger gerade zu diesem Zeitpunkt einen weiteren Kursanstieg des den Zertifikaten zu Grunde liegenden Basiswerts erwarten.

Die Zertifikatsinhaber sollten beachten, dass eine Einlösung der Zertifikate nur mit Wirkung zu den in den jeweils Endgültigen Bedingungen angegebenen Terminen möglich ist. Zwischen diesen Zeitpunkten ist die Realisierung des durch die Zertifikate verbrieften wirtschaftlichen Werts (bzw. eines Teils davon) nur durch Veräußerung der Zertifikate möglich.

Eine Veräußerung der Zertifikate setzt jedoch voraus, dass sich Marktteilnehmer finden, die zum Ankauf der Zertifikate zu einem entsprechenden Preis bereit sind. Finden sich keine solchen kaufbereiten Marktteilnehmer, kann der Wert der Zertifikate möglicherweise nicht realisiert werden. Die Emittentin hat keine irgendwie geartete Verpflichtung gegenüber den Zertifikatsinhabern, für das Zustandekommen eines Handels in den Zertifikaten zu sorgen bzw. die Zertifikate zurückzukaufen.

- ***Keine Zinszahlungen oder sonstigen Ausschüttungen***

Die Zertifikate sehen keine periodischen Zinszahlungen oder sonstigen Ausschüttungen während der Laufzeit der Zertifikate vor. Die Anleger sollten sich darüber klar sein, dass diese Zertifikate keine laufenden Einnahmen generieren werden. Mögliche Wertverluste in Bezug auf die Zertifikate können somit möglicherweise nicht durch sonstige Einnahmen im Zusammenhang mit den Zertifikaten kompensiert werden.

- ***Faktor Triple Long Indizes sind keine etablierten Indizes***

Bei der Beurteilung der Unlimited-Zertifikate muss der Anleger berücksichtigen, dass es sich bei dem jeweils in Bezug genommenen Faktor Triple Long Index nicht um einen im Markt etablierten Index handelt. Vielmehr wird der Index von der Commerzbank Aktiengesellschaft im wesentlichen nur dazu berechnet, um als Bezugsobjekt für die diesen Endgültigen Bedingungen zugrunde liegenden Unlimited-Zertifikate zu dienen.

- **Interessenkonflikte**

Im Zusammenhang mit der Begebung der Unlimited-Zertifikate bezogen auf den Faktor Triple Long Indizes nimmt die Commerzbank Aktiengesellschaft verschiedene Funktionen wahr. Zum einen ist die Commerzbank Aktiengesellschaft Emittentin der Unlimited-Zertifikate, zum anderen ist die Commerzbank Aktiengesellschaft Indexberechnungsstelle und Indexsponsor, und bestimmt damit über die Zusammensetzung des Index. Es ist nicht auszuschließen, dass die Commerzbank Aktiengesellschaft bei der Ausübung dieser verschiedenen Funktionen Interessenkonflikten ausgesetzt ist.

Bei der Ausübung ihrer Geschäftstätigkeit, die nicht unmittelbar mit der Begebung der Zertifikate, sowie mit der Zusammensetzung und Berechnung des Index in Zusammenhang steht, wird die Emittentin oder eine ihrer Tochtergesellschaften möglicherweise Handlungen ausführen und Maßnahmen vornehmen, die sie für notwendig oder angemessen erachtet, um ihre jeweiligen Interessen zu schützen, ohne hierbei etwaige negative Konsequenzen für die Zertifikatsinhaber in Betracht zu ziehen.

- **Abzug einer Managementgebühr**

Der Anleger muss beachten, dass bei der Indexberechnung eine Managementgebühr für die Verwaltung und Berechnung eines jeden Faktor Triple Long Index in Höhe von 0,001944 % des Indexstandes pro Kalendertag (0,7 % p.a) vom Stand des jeweiligen Faktor Triple Long Index abgezogen wird. Generell führt der Abzug der Managementgebühr dazu, dass der Wert des Index und damit auch der Zertifikate reduziert wird.

- **Zertifikate sind unbesicherte Verbindlichkeiten (Status)**

Die Verpflichtungen aus den Zertifikaten stellen unmittelbare, unbedingte und nicht dinglich besicherte Verpflichtungen der Emittentin dar und stehen, sofern nicht gesetzliche Vorschriften etwas anderes bestimmen, mindestens im gleichen Rang mit allen anderen nicht dinglich besicherten und nicht nachrangigen Verpflichtungen der Emittentin. Sie werden weder durch den Einlagensicherungsfonds des Bundesverbands deutscher Banken e.V. (BdB) noch durch das Einlagensicherungs- und Anlegerentschädigungsgesetz abgesichert.

Damit trägt der Anleger das Risiko, dass sich die finanzielle Situation der Emittentin verschlechtern könnte - und sie ein Reorganisationsverfahren oder eine Übertragungsanordnung durchläuft oder über ihr Vermögen ein Insolvenzverfahren eröffnet wird - und deshalb unter den Zertifikaten fällige Zahlungen nicht oder nicht vollständig geleistet werden. Unter diesen Umständen ist sogar ein Totalverlust des vom Anleger eingesetzten Kapitals denkbar.

Die Emittentin kann Absicherungsgeschäfte in Bezug auf den betreffenden Basiswert vornehmen, ist hierzu jedoch nicht verpflichtet. Sollte sie Absicherungsgeschäfte vornehmen, tut sie dies ausschließlich im eigenen Interesse, und die Anleger erwerben dadurch keinerlei Rechte an dem Basiswert oder bezüglich des Absicherungsgeschäftes. Etwaige Absicherungsgeschäfte der Emittentin begründen auch kein Rechtsverhältnis zwischen den Anlegern und den für den Basiswert Verantwortlichen.

- **Risikofaktoren in Bezug auf die Indexkomponenten**

Zertifikate bezogen auf Aktien sind mit besonderen Risiken verbunden, die außerhalb des Einflussbereichs der Emittentin liegen, wie z.B. dem Risiko, dass das betreffende Unternehmen zahlungsunfähig wird, dass der Aktienkurs Schwankungen ausgesetzt ist oder Risiken, die in Bezug auf die Dividendenzahlungen des Unternehmens auftreten. Die Wertentwicklung der Aktien hängt in ganz besonderem Maße von Entwicklungen an den Kapitalmärkten ab, die wiederum von der allgemeinen globalen Lage und spezifischen wirtschaftlichen und politischen Gegebenheiten beeinflusst werden. Aktien von Unternehmen mit einer niedrigen bis mittleren Marktkapitalisierung unterliegen möglicherweise noch höheren Risiken (z.B. in Bezug auf Volatilität oder Insolvenz) als die Aktien von größeren Unternehmen. Darüber hinaus können Aktien von Unternehmen mit niedriger Marktkapitalisierung aufgrund niedriger Handelsvolumina extrem illiquide sein.

Aktien von Unternehmen, die ihren Geschäftssitz oder maßgebliche Betriebstätigkeit in Ländern haben bzw. abwickeln, in denen eine geringe Rechtssicherheit herrscht, unterliegen zusätzlichen Risiken, wie z.B. dem Risiko von Regierungsmaßnahmen oder Verstaatlichungen. Dies kann zu einem Gesamt- oder Teilverlust des Wertes der Aktie führen. Die Realisierung solcher Risiken kann dann für Inhaber von Zertifikaten bezogen auf solche Aktien zum Total- oder Teilverlust des investierten Kapitals führen.

Inhaber von Zertifikaten bezogen auf Aktien erhalten im Gegensatz zu Anlegern, die unmittelbare Aktieninvestitionen tätigen, keine Dividenden oder sonstigen Ausschüttungen, die an die Inhaber der in Bezug genommenen Aktien gezahlt werden.

Handelt es sich bei dem Basiswert um Namensaktien oder lauten die Aktien eines Basiswerts (z.B. eines Korbs) auf den Namen und besteht die Verpflichtung der Emittentin gemäß den Emissionsbedingungen, diese Namensaktien an den Anleger zu liefern, ist die Wahrnehmung von Rechten aus den Aktien (z.B. Teilnahme an der Hauptversammlung und Ausübung des Stimmrechts) grundsätzlich nur für Aktionäre möglich, die im Aktienbuch oder einem vergleichbaren offiziellen Aktionärsregister der Gesellschaft eingetragen sind. Eine Verpflichtung der Emittentin zur Lieferung der Aktien beschränkt sich grundsätzlich nur auf die Zurverfügungstellung der Aktien in börsenmäßig lieferbarer Form und Ausstattung und umfasst nicht die Eintragung in das Aktienbuch. Ein Anspruch wegen Nichterfüllung, insbesondere auf Rückabwicklung oder Schadensersatz, ist in einem solchen Fall ausgeschlossen.

Handelt es sich bei dem Basiswert um aktienvertretende Wertpapiere (z.B. um American Depositary Receipts ("**ADRs**") oder Global Depositary Receipts ("**GDRs**"), zusammen "**Depositary Receipts**"), können zusätzliche Risiken auftreten. ADRs sind in den Vereinigten Staaten von Amerika ausgegebene Wertpapiere in Form von Anteilsscheinen an einem Bestand von Aktien, der in dem Sitzland des Emittenten der zugrunde liegenden Aktien außerhalb der USA gehalten wird. GDRs sind ebenfalls Wertpapiere in Form von Anteilsscheinen an einem Bestand von Aktien, der in dem Sitzland des Emittenten der zugrunde liegenden Aktien gehalten wird. Sie unterscheiden sich von dem als ADR bezeichneten Anteilsschein i.d.R. dadurch, dass sie regelmäßig außerhalb der Vereinigten Staaten von Amerika öffentlich angeboten bzw. ausgegeben werden. Jedes Depositary Receipt verkörpert eine oder mehrere Aktien oder einen Bruchteil des Wertpapiers einer ausländischen Aktiengesellschaft. Rechtlicher Eigentümer der zugrunde liegenden Aktien ist bei beiden Typen von Depositary Receipts die Depotbank, die zugleich Ausgabestelle der Depositary Receipts ist.

Je nachdem, unter welcher Rechtsordnung die Depositary Receipts emittiert worden sind und welcher Rechtsordnung der Depotvertrag unterliegt, kann nicht ausgeschlossen werden, dass die entsprechende Rechtsordnung den Inhaber des Depositary Receipts nicht als den eigentlich wirtschaftlich Berechtigten an den zugrunde liegenden Aktien anerkennt. Insbesondere im Falle einer Insolvenz der Depotbank beziehungsweise im Falle von Zwangsvollstreckungsmaßnahmen gegen diese ist es möglich, dass die den Depositary Receipts zugrunde liegenden Aktien mit einer Verfügungsbeschränkung belegt werden bzw. dass diese Aktien im Rahmen einer Zwangsvollstreckungsmaßnahme gegen die Depotbank wirtschaftlich verwertet werden. Ist dies der Fall, verliert der Inhaber des Depositary Receipts die durch den Anteilsschein (Depositary Receipt) verbrieften Rechte an den zugrunde liegenden Aktien. Das Depositary Receipt als Basiswert wird dadurch wertlos, was dazu führt, dass (außer bei Reverse-Strukturen) auch die auf dieses Depositary Receipt bezogenen Zertifikate wertlos werden. In einer solchen Konstellation besteht für den Anleger - vorbehaltlich eines ggf. vorgesehenen unbedingten Mindesttilgungsbetrags oder sonstigen (teilweisen) Kapitalschutzes - das Risiko eines Totalverlusts.

Zu beachten ist ferner, dass die Depotbank das Angebot der Depositary Receipts jederzeit einstellen kann und die Emittentin der Zertifikate in diesem Fall beziehungsweise im Fall der Insolvenz der Depotbank - nach genauer Maßgabe der Zertifikate zur Anpassung der Emissionsbedingungen bzw. zur vorzeitigen Einlösung der Zertifikate berechtigt ist.

ALLGEMEINE INFORMATIONEN

Verantwortung

Die Commerzbank Aktiengesellschaft, Frankfurt am Main (nachstehend auch "**Commerzbank**", "**Bank**", "**Emittentin**" oder "**Gesellschaft**", zusammen mit ihren Tochtergesellschaften auch "**Commerzbank-Konzern**" oder "**Konzern**" genannt) übernimmt die Verantwortung für die in diesen Endgültigen Bedingungen enthaltenen Angaben. Sie erklärt, dass ihres Wissens die Angaben in diesen Endgültigen Bedingungen richtig sind und keine wesentlichen Umstände ausgelassen wurden. Die Emittentin hat die erforderliche Sorgfalt walten lassen, um sicherzustellen, dass die in diesen Endgültigen Bedingungen genannten Angaben ihres Wissens richtig sind und keine wesentlichen Umstände ausgelassen wurden, die die Aussage dieses Dokumentes verändern könnten.

Im Zusammenhang mit der Ausgabe und dem Verkauf der Zertifikate ist niemand berechtigt, irgendwelche Informationen zu verbreiten oder Erklärungen abzugeben, die nicht in diesen Endgültigen Bedingungen enthalten sind. Für Informationen von Dritten, die nicht in diesen Endgültigen Bedingungen enthalten sind, lehnt die Emittentin jegliche Haftung ab. Die hierin enthaltenen Informationen beziehen sich auf das Datum dieser Endgültigen Bedingungen und können aufgrund später eingetretener Veränderungen unrichtig und/oder unvollständig geworden sein.

Verfügbarkeit von Dokumenten

Der Basisprospekt über Strukturierte Zertifikate vom 29. November 2011, etwaige Nachträge zu diesem sowie diese Endgültigen Bedingungen werden in elektronischer Form auf der Website der Commerzbank Aktiengesellschaft www.commerzbank.de zur Verfügung gestellt. Druckexemplare dieser Dokumente können kostenlos vom Hauptsitz der Emittentin (Kaiserstraße 16 (Kaiserplatz), 60311 Frankfurt am Main, Bundesrepublik Deutschland) angefordert werden.

Darüber hinaus können für einen Zeitraum von zwölf Monaten nach dem Datum des Basisprospekts die Satzung der Commerzbank Aktiengesellschaft in der jeweils aktuellen Fassung, die Jahresabschlüsse und Lageberichte der Commerzbank Aktiengesellschaft und die Geschäftsberichte des Commerzbank-Konzerns für die Geschäftsjahre 2010 und 2011 sowie der Zwischenbericht des Commerzbank-Konzerns zum 31. März 2012 (prüferisch durchgesehen) am Hauptsitz der Emittentin (Kaiserstraße 16 (Kaiserplatz), 60311 Frankfurt am Main, Bundesrepublik Deutschland) eingesehen werden bzw. sind diese auf der Internet-Seite www.commerzbank.de verfügbar.

Angebot und Verkauf

Die Commerzbank bietet vom 18. Mai 2012 an 1.000.000 Unlimited Faktor Triple Long Index-Zertifikate zum anfänglichen Ausgabepreis von EUR 78,98 je Zertifikat freibleibend zum Verkauf an.

Die angebotenen Zertifikate und die jeweils in Bezug genommenen Faktor Triple Long Indizes ergeben sich aus der folgenden Tabelle:

ISIN des Zertifikats	in Bezug genommener Index
DE000CZ35DM3	Faktor Triple Long Facebook Index

Die Lieferung der verkauften Zertifikate erfolgt gemäß den anwendbaren örtlichen Marktusancen über die Clearstream Banking AG.

Berechnungsstelle

In Fällen, in denen eine Berechnung notwendig wird, fungiert die Commerzbank als Berechnungsstelle.

Verbriefung

Die Zertifikate werden durch ein Inhaber-Sammelzertifikat verbrieft, das bei der Clearstream Banking AG, Neue Börsenstraße 1, 60487 Frankfurt am Main, hinterlegt wird.

Es werden keine effektiven Zertifikate ausgegeben. Den Inhabern der Zertifikate stehen Miteigentumsanteile an einem Inhaber-Sammelzertifikat zu, die gemäß den Regeln und Bestimmungen der Clearstream Banking AG übertragen werden können.

Kleinste handelbare und übertragbare Einheit

Ein Zertifikat

Börseneinführung

Die Bank beabsichtigt die Notierung der Zertifikate im regulierten Markt der Wertpapierbörse Scoach (Frankfurt) und der Baden-Württembergischen Wertpapierbörse, Stuttgart, (innerhalb des EUWAX Marktsegments) zu beantragen.

Valuta

22. Mai 2012

Informationen über den Basiswert

Die den Unlimited-Zertifikaten zugrunde liegenden Faktor Triple Long Indizes sind von der Commerzbank Aktiengesellschaft berechnete Indizes, deren Einzelheiten in der Anlage zu den Emissionsbedingungen (siehe Seite 19) ausgeführt sind.

Die Faktor Triple Long Indizes werden fortlaufend an jedem Indexberechnungstag berechnet und auf der Internet-Seite www.zertifikate.commerzbank.de veröffentlicht.

EINFLUSS DES BASISWERTS AUF DIE WERTPAPIERE

Die Unlimited-Zertifikate (die "**Zertifikate**") gewähren dem Anleger das Recht, von der Emittentin zu bestimmten Einlösungsterminen die Zahlung eines Auszahlungsbetrages zu verlangen, der dem in USD ausgedrückten, in EUR umgerechneten und mit dem Bezugsverhältnis multiplizierten Referenzpreis des dem Zertifikat zugrunde liegenden Faktor Triple Long Index am Bewertungstag entspricht, wobei 1 Indexpunkt USD 1,00 entspricht. "Bewertungstag" ist dabei vorbehaltlich einer Verschiebung (u.a. aufgrund einer Marktstörung) der von dem Zertifikatsinhaber ausgewählte Einlösungstermin. "Indexberechnungstag" ist ein Tag, an dem die Indexberechnungsstelle gemäß der Indexbeschreibung üblicherweise den Index berechnet und veröffentlicht.

Die Faktor Triple Long Indizes werden von der Commerzbank in ihrer Eigenschaft als Indexberechnungsstelle berechnet und veröffentlicht. Dabei handelt es sich um Strategieindizes, die aus einer Hebel- und einer Finanzierungskomponente zusammengesetzt sind und die sich auf jeweils eine bestimmte Aktie bezieht. Die Hebelkomponente des entsprechenden Faktor Triple Long Index partizipiert dabei in dreifacher prozentualer Höhe an den täglichen Bewegungen der jeweiligen Aktie.

Die Zertifikate sind dadurch gekennzeichnet, dass zu keinem Zeitpunkt während der Laufzeit eine automatische Zahlung des durch die Zertifikate verbrieften Auszahlungsbetrages vorgesehen ist. Die Zahlung des Auszahlungsbetrages setzt grundsätzlich voraus, dass das betreffende Zertifikat vorher vom Zertifikatsinhaber gemäß den Emissionsbedingungen eingelöst wurde.

BESTEUERUNG

Besteuerung in der Bundesrepublik Deutschland

Derzeit unterliegt die (als Emittentin der Zertifikate und nicht als auszahlende Stelle im Sinne des deutschen Steuerrechts auftretende) Emittentin keiner rechtlichen Verpflichtung, deutsche Quellensteuer von Zins-, Nennbetrag und Ertragszahlungen im Zusammenhang mit der Einlösung der Zertifikate oder in Zusammenhang mit regelmäßigen Zahlungen an einen Inhaber von Zertifikaten abzuziehen oder einzubehalten. Darüber hinaus unterliegen Einkünfte und Kapitalerträge im Zusammenhang mit bestimmten Emissionen von Zertifikaten gegebenenfalls der deutschen Einkommensteuer. Die steuerliche Situation kann sich aufgrund zukünftiger Gesetzesänderungen ändern.

Potenziellen Anlegern wird geraten, hinsichtlich der steuerlichen Auswirkungen einer Anlage in die Zertifikate ihre eigenen Berater hinzuzuziehen, wobei auch die Steuervorschriften im Wohnsitzland oder angenommenen Wohnsitzland des Anlegers zu berücksichtigen sind.

EMISSIONSBEDINGUNGEN

§ 1 FORM

1. Die Unlimited Faktor Triple Long Index-Zertifikate einer jeden Serie (die "**Zertifikate**") der Commerzbank Aktiengesellschaft, Frankfurt am Main, (die "**Emittentin**") werden durch ein Inhaber-Sammelzertifikat (die "**Globalurkunde**") verbrieft, die bei der Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main (das "**Clearing System**"), hinterlegt ist.
2. Es werden keine effektiven Zertifikate ausgegeben. Der Anspruch der Inhaber von Zertifikaten (die "**Zertifikatsinhaber**") auf Lieferung effektiver Zertifikate ist ausgeschlossen. Den Zertifikatsinhabern stehen Miteigentumsanteile an der jeweiligen Globalurkunde zu, die gemäß den Regeln und Bestimmungen des Clearing Systems übertragen werden können. Im Effekten giroverkehr sind die Zertifikate in Einheiten von einem Zertifikat oder einem ganzzahligen Vielfachen davon übertragbar.
3. Die Globalurkunde ist nur wirksam, wenn sie die eigenhändigen Unterschriften von zwei Vertretungsberechtigten der Emittentin trägt.
4. Die Emittentin behält sich vor, ohne Zustimmung der Zertifikatsinhaber weitere Zertifikate mit im wesentlichen gleicher Ausstattung in der Weise zu begeben, dass sie mit den Zertifikaten zu einer einheitlichen Serie von Zertifikaten konsolidiert werden und ihr Gesamtvolumen erhöhen. Der Begriff "Zertifikate" umfasst im Falle einer solchen Konsolidierung auch solche zusätzlich begebenen Zertifikate.

§ 2 DEFINITIONEN

Für die Zwecke dieser Emissionsbedingungen gelten, vorbehaltlich etwaiger Anpassungen nach diesen Emissionsbedingungen, die folgenden Begriffsbestimmungen:

"**Ausgabetag**" ist der 18. Mai 2012.

"**Basiswerte**" für jede Serie von Zertifikaten sind die in der nachstehenden Tabelle genannten Faktor Triple Long Indizes (die "**Indizes**"). Das den jeweiligen Indizes zugrunde liegende Indexkonzept ergibt sich aus der diesen Emissionsbedingungen als Anlage beigefügten Indexbeschreibung (die "**Indexbeschreibung**").

ISIN des Zertifikats	in Bezug genomener Index
DE000CZ35DM3	Faktor Triple Long Facebook Index

"**Bewertungstag**" ist der jeweilige Einlösungstermin.

Wenn am Bewertungstag eine Marktstörung in Bezug auf den Index vorliegt, dann wird der Bewertungstag auf den nächstfolgenden Indexberechnungstag verschoben, an dem keine Marktstörung vorliegt.

Wird aufgrund der vorstehenden Bestimmung der Bewertungstag um zwei Indexberechnungstage verschoben und liegt auch an diesem Tag eine Marktstörung vor, dann wird die Emittentin den Referenzpreis an diesem Tag unter Berücksichtigung der an diesem Tag herrschenden Marktgegebenheiten nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) festlegen und gemäß § 11 bekanntmachen.

Das "**Bezugsverhältnis**" wird als Dezimalzahl ausgedrückt und entspricht 1,0.

"**Fälligkeitstag**" ist spätestens der 5. Zahlungsgeschäftstag nach dem jeweiligen Einlösungstermin.

"**Indexberechnungstag**" ist ein Tag, an dem die Indexberechnungsstelle gemäß der Indexbeschreibung üblicherweise den Index berechnet und veröffentlicht.

"**Marktstörung**" bedeutet (i) die Aussetzung oder die Einschränkung des Handels der im Index enthaltenen Aktie an der Wertpapierbörse oder dem Handelssystem, dessen Kurse für die Ermittlung des Index herangezogen werden, oder (ii) die Nichtfeststellung des London InterBank Offered Rate Overnight- (USD LIBOR O/N) durch die British Bankers' Association, sofern diese Aussetzung oder Einschränkung oder Nichtfeststellung wesentlich ist. Über die Wesentlichkeit entscheidet die Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB). Das Vorliegen einer Marktstörung wird nach § 11 bekannt gemacht.

Eine Beschränkung der Stunden oder der Anzahl der Tage, an denen ein Handel stattfindet, gilt nicht als Marktstörung, sofern die Einschränkung auf einer vorher angekündigten Änderung der regulären Geschäftszeiten der betreffenden Börse beruht. Eine im Laufe des Tages auferlegte Beschränkung im Handel aufgrund von Preisbewegungen, die bestimmte vorgegebene Grenzen überschreiten, gilt nur als Marktstörung, wenn sie bis zum Ende der regulären Handelszeit an dem betreffenden Tag andauert.

Der "**Maßgebliche Umrechnungskurs**" ist ein am *International Interbank Spot Market* tatsächlich gehandelter Kurs für EUR 1,00 in USD am Bewertungstag zu dem Zeitpunkt, an dem der Referenzpreis des Index festgestellt und veröffentlicht wird.

"**Referenzpreis**" ist der an einem Indexberechnungstag von der Indexberechnungsstelle festgestellte und veröffentlichte Schlusskurs des Index (offizieller Indexschlusskurs).

"**Zahlungsgeschäftstag**" ist ein Tag, an dem das Trans-European Automated Real-Time Gross Settlement Express Transfer System (TARGET-System) sowie das Clearing System Zahlungen in EUR abwickeln.

§ 3 FÄLLIGKEIT

1. Jeder Zertifikatsinhaber hat das Recht, von der Emittentin nach Einlösung eines Zertifikats mit Wirkung zu einem Einlösungstermin nach Maßgabe der in den nachstehenden Absätzen enthaltenen Bestimmungen die Zahlung des Auszahlungsbetrages am Fälligkeitstag zu verlangen.
2. Der "**Auszahlungsbetrag**" entspricht dem (gegebenenfalls auf den nächsten Cent (EUR 0,01) kaufmännisch auf- oder abgerundeten) in USD ausgedrückten, in EUR umgerechneten und mit dem Bezugsverhältnis multiplizierten Referenzpreis des Index am Bewertungstag. Für die Berechnungen gemäß diesen Emissionsbedingungen entspricht jeweils ein Indexpunkt USD 1,00.

Die Umrechnung erfolgt zum Maßgeblichen Umrechnungskurs.

3. Um die Zahlung des Auszahlungsbetrages zu verlangen, muss der Zertifikatsinhaber über die depotführende Bank spätestens am 20. Zahlungsgeschäftstag vor einem Einlösungstermin
 - i. bei der Zahlstelle eine schriftliche Erklärung auf einem dort erhältlichen Formular bzw. unter Abgabe aller in dem Formular geforderten Angaben und Erklärungen einreichen (die "**Einlösungserklärung**"); und
 - ii. die Zertifikate durch Übertragung der Zertifikate auf das Konto der Zahlstelle bei dem Clearing System liefern.

Die Einlösungserklärung ist verbindlich und unwiderruflich. Eine in Bezug auf einen bestimmten Einlösungstermin abgegebene Einlösungserklärung ist gegenstandslos, wenn sie nach Ablauf des 20. Zahlungsgeschäftstages vor diesem Einlösungstermin eingeht oder wenn die Zertifikate, auf die sich eine Einlösungserklärung bezieht, nicht oder nicht rechtzeitig an die Zahlstelle geliefert werden. Nach dem vorstehenden Satz gegenstandslose Einlösungserklärungen werden nicht als Einlösungserklärung in Bezug auf einen späteren Einlösungstermin behandelt. Weicht die in der Einlösungserklärung genannte Zahl von Zertifikaten, für die die Einlösung beantragt wird, von der Zahl der an die Zahlstelle übertragenen Zertifikate ab, so gilt die Einlösungserklärung nur für die der kleineren der beiden Zahlen entsprechende Anzahl von Zertifikaten als eingereicht. Etwaige überschüssige Zertifikate werden auf Kosten und Gefahr des Zertifikatsinhabers an die depotführende Bank zurück übertragen.

"**Einlösungstermin**" ist – vorbehaltlich Absatz 3. – jeweils der letzte Zahlungsgeschäftstag der Monate März, Juni, September und Dezember ab dem Monat Juni 2012.

4. Nach wirksamer Einreichung von Zertifikaten zur Einlösung wird die Emittentin veranlassen, dass der Auszahlungsbetrag der Zahlstelle zur Verfügung gestellt wird, damit diese den Auszahlungsbetrag am Fälligkeitstag auf ein Konto der depotführenden Bank zur Weiterleitung an den Zertifikatsinhaber überweist.

Mit der Überweisung des Auszahlungsbetrags auf ein Konto der depotführenden Bank zur Weiterleitung an den Zertifikatsinhaber erlöschen alle Rechte aus den eingelösten Zertifikaten.

§ 4

ORDENTLICHES KÜNDIGUNGSRECHT DER EMITTENTIN; RÜCKKAUF

1. Die Emittentin ist berechtigt, jeweils zum letzten Zahlungsgeschäftstag der Monate März, Juni, September und Dezember, erstmals zum 29. Juni 2012 (der "**Ordentliche Kündigungstermin**"), die Zertifikate insgesamt, jedoch nicht teilweise, zu kündigen (die "**Ordentliche Kündigung**").
2. Die Ordentliche Kündigung ist mindestens dreißig (30) Tage vor dem Ordentlichen Kündigungstermin gemäß § 11 bekannt zu machen. Die Bekanntmachung ist unwiderruflich und muss den Ordentlichen Kündigungstermin nennen.
3. Im Falle der Ordentlichen Kündigung erfolgt die Einlösung eines jeden Zertifikats gemäß § 3 Absatz 2., wobei der Ordentliche Kündigungstermin in jeder Hinsicht an die Stelle des Einlösungstermins tritt.
4. Sämtliche im Falle der Ordentlichen Kündigung gemäß diesen Emissionsbedingungen zahlbaren Beträge sind an die Zahlstelle mit der Maßgabe zu zahlen, dass die Zahlstelle die zahlbaren Beträge dem Clearing System zwecks Gutschrift auf die Konten der jeweiligen depotführenden Banken zur Weiterleitung an die Zertifikatsinhaber überweist.
5. Das Recht der Zertifikatsinhaber, die Einlösung der Zertifikate zu den jeweiligen dem Ordentlichen Kündigungstermin vorhergehenden Einlösungsterminen zu verlangen, wird durch eine solche Ordentliche Kündigung der Emittentin nach diesem § 4 nicht berührt.
6. Die Emittentin kann jederzeit Zertifikate am Markt oder anderweitig erwerben. Zertifikate, die von oder im Namen der Emittentin erworben wurden, können von der Emittentin gehalten, neu ausgegeben oder weiter verkauft werden.

§ 5

ZAHLUNGEN

1. Falls eine Zahlung an einem Tag zu leisten ist, der kein Zahlungsgeschäftstag ist, so erfolgt die Zahlung am nächstfolgenden Zahlungsgeschäftstag. In diesem Fall steht den betreffenden

Zertifikatsinhabern weder eine Zahlung noch ein Anspruch auf Verzinsung oder eine andere Entschädigung wegen dieser zeitlichen Verschiebung zu.

2. Alle Zahlungen unterliegen jeweils den anwendbaren Steuer- und sonstigen Gesetzen, Verordnungen und Richtlinien.

§ 6

ANPASSUNGEN; AUSSERORDENTLICHE KÜNDIGUNG DURCH DIE EMITTENTIN

1. Die Emittentin hat das Recht, die Aufgaben der Indexberechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) einer anderen geeigneten Person, Gesellschaft oder Institution (die "**Nachfolgeindexberechnungsstelle**") zu übertragen. Eine solche Übertragung wird gemäß § 11 bekannt gemacht. Jede in diesen Emissionsbedingungen enthaltene Bezugnahme auf die Indexberechnungsstelle gilt, sofern es der Zusammenhang erlaubt, als Bezugnahme auf die Nachfolgeindexberechnungsstelle.
2. Wird der Index zu irgendeiner Zeit aufgehoben und/oder durch einen anderen Index ersetzt, legt die Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) fest, welcher Index künftig für die Berechnung des Auszahlungsbetrages zugrunde zu legen ist (der "**Nachfolgeindex**"). Der Nachfolgeindex sowie der Zeitpunkt seiner erstmaligen Anwendung werden gemäß § 11 bekannt gemacht. Jede in diesen Emissionsbedingungen enthaltene Bezugnahme auf den Index gilt dann, sofern es der Zusammenhang erlaubt, als Bezugnahme auf den Nachfolgeindex. Alle weiteren Definitionen in diesem Zusammenhang gelten als entsprechend geändert. Darüber hinaus wird die Emittentin alle im Zusammenhang mit dem Austausch des Index erforderlichen Anpassungen der Emissionsbedingungen vornehmen.
3. Ist (i) in dem Fall von Absatz 1. die Nachfolgeindexberechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Emittentin nicht geeignet, oder (ii) die Festlegung eines Nachfolgeindex nach Absatz 2. nicht möglich oder nicht zumutbar, oder (iii) nimmt die Nachfolgeindexberechnungsstelle nach dem Ersten Ausgabetag eine wesentliche Veränderung hinsichtlich der Berechnungsmethode zur Bestimmung des Index vor oder verändert die Nachfolgeindexberechnungsstelle den Index auf irgendeine andere Weise wesentlich (mit Ausnahme einer Veränderung, die bereits im Rahmen der Berechnungsmethode zur Bestimmung des Index für den Fall der Veränderung der Zusammensetzung der dem Index zugrunde gelegten Indexkomponenten, der Kapitalisierung oder anderer Routinemaßnahmen vorgesehen ist), kann die Emittentin (a) für die Weiterrechnung und Veröffentlichung des Index auf der Grundlage des bisherigen Indexkonzeptes und des letzten festgestellten Wertes des Index Sorge tragen oder (b) die Zertifikate mit einer Frist von sieben Zahlungsgeschäftstagen zu einem Indexgeschäftstag (der "**Außerordentliche Kündigungstermin**") durch Bekanntmachung gemäß § 11 kündigen. Eine Teilkündigung ist ausgeschlossen.
4. Hat die Emittentin die Zertifikate gemäß Absatz 3. außerordentlich gekündigt, werden die Zertifikate am Außerordentlichen Kündigungstermin zu einem außerordentlichen Kündigungsbetrag je Zertifikat (der "**Außerordentliche Kündigungsbetrag**") eingelöst, der von der Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) unter Berücksichtigung des Marktumfeldes sowie etwaiger Erlöse der Emittentin aus Geschäften, die die Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) zur Absicherung der Übernahme und Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus den Zertifikaten vorgenommen hat (die "**Absicherungsgeschäfte**"), festgelegt wird. Aufwendungen für Geschäfte, die erforderlich waren, um die Absicherungsgeschäfte aufzulösen, werden dabei als Abzugsposten berücksichtigt.

Der Außerordentliche Kündigungsbetrag wird spätestens 10 Zahlungsgeschäftstage nach dem Außerordentlichen Kündigungstermin an das Clearing System zwecks Gutschrift auf die Konten der jeweiligen depotführenden Banken zur Weiterleitung an die Inhaber der Zertifikate überwiesen. Die Rechte aus den Zertifikaten erlöschen mit Zahlung des Außerordentlichen Kündigungsbetrages an das Clearing System.

§ 7 STEUERN

Alle gegenwärtigen und zukünftigen Steuern, Gebühren oder sonstigen Abgaben im Zusammenhang mit den Zertifikaten sind von den Zertifikatsinhabern zu tragen und zu zahlen. Die Emittentin ist berechtigt, von im Zusammenhang mit den Zertifikaten seitens des Inhabers fälligen Zahlungen etwaige Steuern, Gebühren und/oder Abgaben nach Maßgabe des vorstehenden Satzes in Abzug zu bringen.

§ 8 STATUS

Die Verpflichtungen aus den Zertifikaten stellen unmittelbare, unbedingte und nicht dinglich besicherte Verpflichtungen der Emittentin dar und stehen, sofern nicht gesetzliche Vorschriften etwas anderes bestimmen, mindestens im gleichen Rang mit allen anderen nicht dinglich besicherten und nicht nachrangigen Verpflichtungen der Emittentin.

§ 9 ZAHLSTELLE

1. Die Commerzbank Aktiengesellschaft, Hauptniederlassung, Kaiserstraße 16 (Kaiserplatz), 60311 Frankfurt am Main, ist Zahlstelle (die "**Zahlstelle**").
2. Die Emittentin ist jederzeit berechtigt, eine andere inländische Bank von internationalem Ansehen als Zahlstelle zu bestellen. Die Bestellung einer anderen Zahlstelle und der Zeitpunkt ihres Wirksamwerdens werden gemäß § 11 bekannt gemacht.
3. Die Zahlstelle ist von den Beschränkungen des § 181 BGB und etwaigen gleichartigen Beschränkungen des anwendbaren Rechts anderer Länder befreit.

§ 10 SCHULDNERWECHSEL

1. Jede andere Gesellschaft kann vorbehaltlich Absatz 2. jederzeit während der Laufzeit der Zertifikate ohne Zustimmung der Zertifikatsinhaber alle Verpflichtungen der Emittentin aus und im Zusammenhang mit den Zertifikaten übernehmen. Die Übernahme und der Zeitpunkt ihres Wirksamwerdens werden von der Emittentin gemäß § 11 bekannt gemacht.

Bei einer solchen Übernahme folgt die übernehmende Gesellschaft (nachfolgend "**Neue Emittentin**" genannt) der Emittentin im Recht nach und tritt in jeder Hinsicht an deren Stelle; sie kann alle sich für die Emittentin aus den Zertifikaten ergebenden Rechte und Befugnisse mit derselben Wirkung ausüben, als wäre die Neue Emittentin in diesen Emissionsbedingungen als Emittentin bezeichnet worden. Die Emittentin (und im Falle einer wiederholten Anwendung dieses § 10, jede etwaige frühere Neue Emittentin) wird damit von ihren Verpflichtungen aus diesen Emissionsbedingungen und ihrer Haftung als Schuldnerin aus den Zertifikaten befreit.

Nach dem Wirksamwerden einer solchen Übernahme gilt jede in diesen Emissionsbedingungen enthaltene Bezugnahme auf die Emittentin fortan als Bezugnahme auf die Neue Emittentin.

2. Eine solche Übernahme ist nur zulässig, wenn
 - a) die Neue Emittentin alle Verpflichtungen der Emittentin aus den Zertifikaten übernimmt;
 - b) sich die Neue Emittentin verpflichtet, jeden Zertifikatsinhaber wegen aller Steuern, Abgaben, Veranlagungen oder behördlicher Gebühren schadlos zu halten, die ihm im Zusammenhang mit einer solchen Übernahme entstehen oder auferlegt werden;

- c) die Emittentin (in dieser Eigenschaft "**Garantin**" genannt) unbedingt und unwiderruflich zugunsten der Zertifikatsinhaber die Erfüllung aller von der Neuen Emittentin zu übernehmenden Zahlungsverpflichtungen garantiert;
 - d) die Neue Emittentin alle erforderlichen staatlichen Ermächtigungen, Erlaubnisse, Zustimmungen und Bewilligungen in den Ländern erlangt hat, in denen die Neue Emittentin ihren Sitz hat oder nach deren Recht sie gegründet ist.
3. Nach Ersetzung der Emittentin durch eine Neue Emittentin findet dieser § 10 erneut Anwendung.

§ 11 BEKANNTMACHUNGEN

Bekanntmachungen gemäß diesen Emissionsbedingungen werden im elektronischen Bundesanzeiger veröffentlicht und mit dieser Veröffentlichung den Zertifikatsinhabern gegenüber wirksam, soweit nicht in der Bekanntmachung ein späterer Wirksamkeitszeitpunkt bestimmt wird. Sollten die Zertifikate öffentlich angeboten werden, erfolgt eine zusätzliche Bekanntmachung auf der Internetseite www.commerzbank.de (oder auf einer anderen Internetseite, welche die Emittentin mit einem Vorlauf von mindestens sechs Wochen nach Maßgabe dieser Bestimmung bekannt macht). Wenn und soweit zwingende Bestimmungen des geltenden Rechts oder Börsenbestimmungen Veröffentlichungen an anderer Stelle vorsehen, erfolgen diese gegebenenfalls zusätzlich an jeweils vorgeschriebener Stelle.

§ 12 HAFTUNGSBESCHRÄNKUNGEN

Für die Vornahme oder Unterlassung von Maßnahmen jedweder Art im Zusammenhang mit den Zertifikaten haftet die Emittentin nur in den Fällen einer schuldhaften Verletzung wesentlicher Pflichten aus oder im Zusammenhang mit diesen Emissionsbedingungen oder einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Verletzung sonstiger Pflichten. Das Gleiche gilt für die Zahlstelle.

§ 13 SCHLUSSBESTIMMUNGEN

1. Form und Inhalt der Zertifikate sowie die Rechte und Pflichten der Zertifikatsinhaber, der Emittentin, der Zahlstelle und einer etwaigen Garantin bestimmen sich in jeder Hinsicht nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.
2. Offensichtliche Schreib- oder Rechenfehler oder ähnliche offenbare Unrichtigkeiten in den Emissionsbedingungen berechtigen die Emittentin zur Anfechtung gegenüber den Zertifikatsinhabern. Die Anfechtung ist unverzüglich nach Erlangung der Kenntnis von einem solchen Anfechtungsgrund gemäß § 11 zu erklären. Nach einer solchen Anfechtung durch die Emittentin kann der Zertifikatsinhaber die depotführende Bank veranlassen, eine ordnungsgemäß ausgefüllte Rückzahlungserklärung bei der Zahlstelle auf einem dort erhältlichen Formular bzw. unter Abgabe aller in dem Formular geforderten Angaben und Erklärungen (die "**Rückzahlungserklärung**") einzureichen und die Rückzahlung des Ausgabepreises gegen Übertragung der Zertifikate auf das Konto der Zahlstelle bei dem Clearing System zu verlangen. Die Emittentin wird bis spätestens 30 Kalendertage nach Eingang der Rückzahlungserklärung sowie der Zertifikate bei der Zahlstelle, je nachdem, welcher Tag später ist, den Emissionspreis der Zahlstelle zur Verfügung stellen, die diesen auf das in der Rückzahlungserklärung angegebene Konto überweisen wird. Mit der Zahlung des Emissionspreises erlöschen alle Rechte aus den eingereichten Zertifikaten.
3. Die Emittentin kann mit der Anfechtungserklärung gemäß Absatz 2. ein Angebot auf Fortführung der Zertifikate zu berichtigten Emissionsbedingungen verbinden. Ein solches

Angebot sowie die berichtigten Bestimmungen werden den Zertifikatsinhabern zusammen mit der Anfechtungserklärung gemäß § 11 mitgeteilt. Ein solches Angebot gilt als von einem Zertifikatsinhaber angenommen (mit der Folge, dass die Wirkungen der Anfechtung nicht eintreten), wenn der Zertifikatsinhaber nicht innerhalb von 4 Wochen nach Wirksamwerden des Angebots gemäß § 11 durch Einreichung einer ordnungsgemäß ausgefüllten Rückzahlungserklärung über die depotführende Bank bei der Zahlstelle sowie Übertragung der Zertifikate auf das Konto der Zahlstelle bei dem Clearing System gemäß Absatz 2. die Rückzahlung des Ausgabepreises verlangt. In diesem Fall treten die Wirkungen der Anfechtung nicht ein. Die Emittentin wird die Inhaber von Zertifikaten in der Mitteilung hierauf hinweisen.

4. Als "**Ausgabepreis**" im Sinne der Absätze 2. und 3. gilt der vom jeweiligen Inhaber von Zertifikaten gezahlte tatsächliche Erwerbspreis (wie in der Rückzahlungserklärung angegeben und nachgewiesen) bzw. das von der Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) bestimmte gewichtete arithmetische Mittel der an dem der Erklärung der Anfechtung gemäß Absatz 2. vorhergehenden Indexgeschäftstag gehandelten Preise der Zertifikate, je nachdem welcher dieser Beträge höher ist. Liegt an dem der Erklärung der Anfechtung gemäß Absatz 2. vorhergehenden Indexgeschäftstag eine Marktstörung gemäß § 2 vor, so ist für die Preisermittlung nach vorstehendem Satz der letzte der Anfechtung gemäß Absatz 2. vorhergehende Indexgeschäftstag an dem keine Marktstörung vorlag, maßgeblich.
5. Widersprüchliche oder lückenhafte Bestimmungen in den Emissionsbedingungen kann die Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) berichtigen bzw. ergänzen. Dabei sind nur solche Berichtigungen oder Ergänzungen zulässig, die unter Berücksichtigung der Interessen der Emittentin für die Zertifikatsinhaber zumutbar sind und insbesondere die rechtliche und finanzielle Situation der Zertifikatsinhaber nicht wesentlich verschlechtern. Solche Berichtigungen oder Ergänzungen werden den Zertifikatsinhaber gemäß § 11 mitgeteilt.
6. Waren dem Zertifikatsinhaber Schreib- oder Rechenfehler oder ähnliche Unrichtigkeiten in den Emissionsbedingungen beim Erwerb der Zertifikate bekannt, so kann die Emittentin den Zertifikatsinhaber ungeachtet der Absätze 2. -5. an entsprechend berichtigten Emissionsbedingungen festhalten.
7. Sollte eine Bestimmung dieser Emissionsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so bleiben die übrigen Bestimmungen wirksam. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine wirksame Bestimmung zu ersetzen, die den wirtschaftlichen Zwecken der unwirksamen Bestimmung so weit wie rechtlich möglich Rechnung trägt. Die Emittentin kann jedoch auch in solchen Fällen nach Absätzen 2. bis 5. vorgehen.
8. Erfüllungsort ist Frankfurt am Main.
9. Gerichtsstand für alle Klagen und sonstigen Verfahren für Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen Rechts, öffentlich-rechtliche Sondervermögen und Personen ohne allgemeinen Gerichtsstand in der Bundesrepublik Deutschland aus oder im Zusammenhang mit den Zertifikaten ist Frankfurt am Main. Der Gerichtsstand Frankfurt am Main ist in einem derartigen Fall für alle Klagen gegen die Emittentin ausschließlich.

**FAKTOR TRIPLE LONG INDIZES
BEZOGEN AUF AKTIEN**

1. Indexkonzept

Bei den Faktor Triple Long Indizes bezogen auf die in Ziffer 8 genannten Aktien handelt es sich jeweils um einen Strategieindex, der an den Bewegungen der jeweiligen Aktie partizipiert und sich aus einer Hebel- und einer Finanzierungskomponente zusammensetzt.

Im jeweiligen Index spiegelt die Hebelkomponente den dreifachen Kauf der Aktie (Long Position) wieder. Somit führt ein Anstieg des Aktienkurses zu einem Anstieg der Hebelkomponente auf täglicher Basis in dreifacher prozentualer Höhe und umgekehrt. Dieser Hebeleffekt wirkt sich sowohl bei positiven als auch negativen Bewegungen der Aktie überproportional auf den Index aus.

Die Finanzierungskomponente resultiert aus den Kosten für eine Kapitalaufnahme zu einem Tagesgeldsatz (USD-LIBOR O/N) erhöht um einen per annum Satz (IKS), der die tatsächlichen Finanzierungskosten der Indexberechnungsstelle berücksichtigt, zuzüglich der Indexgebühren. Da die Finanzierungskomponente stets negativ ist, wirkt sie sich an einem jeden Indexberechnungstag wertmindernd auf den Index aus.

Der Index wird von der Indexberechnungsstelle während der Handelszeit der Aktie an der Maßgeblichen Börse fortlaufend aktualisiert; d.h. bei jeder Kursveränderung der Aktie wird der Index neu berechnet. Die Indexberechnungsstelle erhebt eine jährliche Indexgebühr in Höhe von 0,7% p.a., die täglich (auf Basis eines 360-Tage-Jahres) bei der Indexberechnung in Abzug gebracht wird.

Bei dem beschriebenen Index handelt es sich nicht um einen anerkannten Finanzindex sondern vielmehr um einen von der Commerzbank berechneten maßgeschneiderten Strategieindex.

2. Indexdefinitionen

"**Aktie**" ist die in Ziffer 8. genannte Aktie

"**Aktienkurs**" entspricht zu jedem Zeitpunkt während der Handelszeit an der Maßgeblichen Wertpapierbörse der Mitte zwischen Geld- und Briefkurs.

"**Bankarbeitstag**" ist ein Tag, an dem die Banken in Frankfurt am Main für den allgemeinen Geschäftsbetrieb geöffnet sind.

"**Dividendenkorrekturbetrag**" wird von der Indexberechnungsstelle für den Ex-Dividenden Tag nach billigem Ermessen (§315 BGB) in der Weise festgesetzt, dass er der Dividende der Gesellschaft, die der Indexberechnungsstelle unter Anwendung des für die Indexberechnungsstelle geltenden Steuerrechts virtuell zugeht, entspricht.

"**Ex-Dividenden Tag**" ist der Indexberechnungstag, an dem eine Aktie erstmals ex Dividende gehandelt wird.

"**IKS**": Der IKS-Satz soll dem Umstand Rechnung tragen, dass die tatsächlichen Finanzierungskosten der Indexberechnungsstelle, die sich aus der kreditfinanzierten Long Position der Indexstrategie ergeben, über den Kosten der Kapitalaufnahme zum USD-LIBOR O/N liegen können.

Daher ist die Indexberechnungsstelle berechtigt, den IKS-Satz an jedem IKS-Anpassungstermin nach billigem Ermessen (§315 BGB) gemäß den aktuellen Kosten anzupassen und ab diesem Termin anzuwenden. Eine Anpassung wird wie unter "4. Veröffentlichung des Index" beschrieben bekanntgegeben.

Der anfängliche IKS-Satz ist der in Ziffer 8. genannte anfängliche IKS-Satz.

"IKS"-Anpassungstermin: ist jeweils der letzte Indexberechnungstag eines Monats, beginnend ab dem Monat Mai 2012.

"Index" ist der jeweilige in Ziffer 8. genannte und von der Indexberechnungsstelle berechnete Index.

"Indexberechnungstag" ist jeder Bankarbeitstag, an dem für die Aktie eine Kursfeststellung möglich ist und an dem der für diesen Tag anwendbare USD-LIBOR O/N-Satz ermittelt wurde.

"Indexberechnungsstelle" bzw. **"Indexsponsor"** ist die Commerzbank AG.

"Indexstarttag" ist der 18. Mai 2012.

"Indexstartwert" beträgt 100 Indexpunkte.

"Maßgebliche Wertpapierbörse" ist die in Ziffer 8. angegebene Maßgebliche Wertpapierbörse

"Offizieller Indexschlusskurs" wird gemäß der Indexberechnungsformel (siehe 3. Indexberechnung) basierend auf dem an der maßgeblichen Wertpapierbörse festgestellten Schlusskurs der Aktie und dem Fixing des USD-LIBOR O/N -Satzes von der Indexberechnungsstelle für jeden Indexberechnungstag ermittelt. Sollte an einem Indexberechnungstag für die Aktie kein Schlusskurs festgestellt werden, so wird als offizieller Indexschlusskurs der an diesem Indexberechnungstag zuletzt berechnete Indexwert herangezogen.

"USD-LIBOR O/N" Der USD-LIBOR O/N-Satz (London InterBank Offered Rate) wird werktätlich um 11.00 Uhr Londoner Zeit fixiert. Es handelt sich dabei um einen overnight US Dollar Zinssatz im Interbankengeschäft, der von den wichtigsten international tätigen Banken der British Bankers' Association in London festgelegt wird und zu dem sie bereit sind, einander Kredite in US Dollar mit einer Laufzeit von einem Tag zu gewähren.

3. Indexberechnung

Der Index wird erstmalig am Indexstarttag berechnet. Am Starttag beträgt der anfängliche Indexstand 100 Indexpunkte.

Die Indexberechnungsstelle berechnet ab dem Zeitpunkt an dem der erste Kurs der Aktie am **Indexstarttag** festgestellt wird an jedem Indexberechnungstag fortlaufend den Indexstand (Kurs des Index). Dabei entspricht 1 Indexpunkt USD 1,00. Die Berechnung erfolgt nach der folgenden Formel:

$$Index_t = \underbrace{Index_T \times \left(3 \times \frac{Aktie_t}{Aktie_T} - 2 \right)}_{HEBELKOMPONENTE} - \underbrace{Index_T \times \left(\frac{2 \times LIBOR_T + 2 \times IKS_t + IG}{360} \right)}_{FINANZIERUNGSKOMPONENTE} \times d$$

Handelt es sich bei dem Indexberechnungstag t um einen Ex-Dividenden Tag ("Ex-Dividenden Tag"), so wird der Index für diesen Indexberechnungstag, abweichend von der oben genannten Formel, wie folgt berechnet:

$$Index_t = \underbrace{Index_T \times \left(3 \times \frac{Aktie_t + DIV_t}{Aktie_T} - 2 \right)}_{HEBELKOMPONENTE} - \underbrace{Index_T \times \left(\frac{2 \times LIBOR_T + 2 \times IKS_t + IG}{360} \right)}_{FINANZIERUNGSKOMPONENTE} \times d$$

$Index_t$ = Indexstand zum Berechnungszeitpunkt t

$Index_T$ = Der an dem dem aktuellen Indexberechnungstag unmittelbar vorausgehenden Indexberechnungstag festgestellte Offizielle Indexschlusskurs

$Aktie_t$	=	Aktienkurs zum Berechnungszeitpunkt t
$Aktie_T$	=	Der an dem dem aktuellen Indexberechnungstag unmittelbar vorausgehenden Indexberechnungstag an der Maßgeblichen Wertpapierbörse festgestellte Schlusskurs der Aktie. Am Indexstarttag entspricht $Aktie_T$ dem offiziell festgelegten und veröffentlichten Platzierungspreis für die im Rahmen des Börsengangs angebotenen Aktien.
$LIBOR_T$	=	Der an dem dem aktuellen Indexberechnungstag unmittelbar vorausgehenden Indexberechnungstag festgestellte und veröffentlichte USD-LIBOR O/N-Satz
IKS_t	=	Der zum Berechnungszeitpunkt t gültige IKS-Satz
IG	=	Indexgebühr ist die in Ziffer 6. ausgewiesene Indexgebühr
d	=	Anzahl an Kalendertagen zwischen zwei Indexberechnungstagen
DIV_t	=	Dividendenkorrekturbetrag für den Indexberechnungstag t

4. Veröffentlichung des Index

Der Index wird an jedem Indexberechnungstag fortlaufend berechnet und auf der Internet-Seite der Emittentin (www.zertifikate.commerzbank.de) auf die zweite Nachkommastelle gerundet veröffentlicht.

5. Außerordentliche Indexanpassung

$$Aktienkurs_t < 0,7 \times Aktienkurs_T$$

Falls der Aktienkurs zu einem Berechnungszeitpunkt t um mehr als 30 Prozent im Vergleich zum letzten an der Maßgeblichen Wertpapierbörse festgestellten Schlusskurs der Aktie fällt, so findet untertägig eine Indexanpassung statt, indem ein neuer Tag simuliert wird:

$$\begin{aligned} t &= T \text{ (d.h. } \textit{neuer_Aktienkurs}_T = \textit{alter_Aktienkurs}_T \times 0,7 \text{ und } \textit{Index}_T = \textit{Index}_t) \\ d &= 0 \end{aligned}$$

Zum Anpassungszeitpunkt wird zur Berechnung des Index als Aktienkurs der unmittelbar vorausgehende Schlusskurs der Aktie ($Aktienkurs_T$) multipliziert mit 0,7 herangezogen. Die Finanzierungskomponente bleibt unverändert. Für den neuen Tag werden keine zusätzlichen Kosten berechnet.

6. Indexgebühr

Die Indexgebühr wird kalendertäglich, beginnend am Indexstarttag, erhoben und als Produkt von **0,7% per annum** (auf Basis eines 360-Tage Jahres) und dem letzten Offiziellen Indexschlusskurs berechnet, d.h. 0,001944% des Indexstandes pro Kalendertag. Sollte es sich an einem Kalendertag nicht um einen Indexberechnungstag handeln, wird der zuletzt berechnete Offizielle Indexschlussstand verwendet.

7. Änderung der Indexberechnung

a) Außerordentliche Änderung der Indexberechnung

Falls im Hinblick auf die dem Index zugrundeliegende Aktie ein Anpassungsereignis (wie nachfolgend definiert) eintritt, wird die Indexberechnungsstelle für den Indexberechnungstag t , an dem der Aktienkurs das entsprechende Anpassungsereignis erstmals reflektiert (Ex-Tag), den Index nach folgender Formel berechnen:

$$Index_t = \underbrace{Index_T \times \left(3 \times \frac{Korrekturaktie_t}{Aktie_T} - 2 \right)}_{HEBELKOMPONENTE} - \underbrace{Index_T \times \left(\frac{2 \times LIBOR_T + 2 \times IKS_t + IG}{360} \right) \times d}_{FINANZIERUNGSKOMPONENTE}$$

Dabei wird die Indexberechnungsstelle nach billigem Ermessen (§315 BGB) den Kurs der Aktie (Korrekturaktie) am Indexberechnungstag t so korrigieren, dass sich die Hebelkomponente soweit wie möglich so berechnet, als ob kein Anpassungsereignis eingetreten wäre.

"Anpassungsereignis" ist

- i) Kapitalerhöhungen durch Ausgabe neuer Aktien gegen Einlagen unter Gewährung eines Bezugsrechts, Kapitalerhöhungen aus Gesellschaftsmitteln, Ausgabe von Wertpapieren mit Options- oder Wandelrechten auf Aktien, Ausschüttungen von Sonderdividenden oder Aktiensplits,
- ii) Ausgliederung eines Unternehmensteils der Gesellschaft in der Weise, dass ein neues selbständiges Unternehmen entsteht oder der Unternehmensteil von einem dritten Unternehmen aufgenommen wird,

Im Falle der endgültigen Einstellung des Handels der Aktien aufgrund einer Verschmelzung durch Aufnahme oder Neubildung an der maßgeblichen Wertpapierbörse, wird die Aktie durch die Aktie, bzw. sonstigen Rechte an der aufnehmenden oder neu gebildeten Gesellschaft ersetzt und die Aktie T ab diesem Zeitpunkt angepasst. Außerdem werden die Maßgebliche Wertpapierbörse und der maßgebliche Kurs für die aufnehmende oder neu gebildete Gesellschaft bestimmt.

Falls die Gesellschaft der dem Index zugrunde liegende Aktie liquidiert wird oder ein Konkurs-, Vergleichs- oder ein ähnliches Verfahren über das Vermögen der Gesellschaft eröffnet wird bzw. falls die Möglichkeit der Eröffnung eines solchen Verfahrens bekannt wird, wird der Kurs der Aktie der Gesellschaft solange bei der Indexberechnung berücksichtigt, wie der Kurs der Aktie an der maßgeblichen Wertpapierbörse festgestellt wird. Wird die Preisfeststellung in einem solchen Fall jedoch vorübergehend oder endgültig eingestellt, so bleibt die Hebelkomponente unverändert und der Indexstand bestimmt sich nur noch aus der Zinskomponente.

Auf andere als die in den vorstehenden Absätzen bezeichnete Ereignisse, die jedoch in ihren Auswirkungen mit den genannten Ereignissen wirtschaftlich vergleichbar sind, sind die in den vorstehenden Absätzen beschriebenen Regeln entsprechend anzuwenden.

b) Generelle Änderung der Indexberechnung

Die Indexberechnungsstelle legt den **Indexstartwert** und die Indexberechnungsmethode fest. Obwohl die Indexberechnungsstelle beabsichtigt, die Indexberechnungsmethode für den Index vom Starttag an anzuwenden, kann nicht garantiert werden, dass keine steuerrechtlichen, regulatorischen, gesetzlichen, ökonomischen oder sonstigen Umstände auftreten, die aus Sicht der Indexberechnungsstelle Änderungen in Hinblick auf die Indexberechnungsmethode erforderlich machen. In diesem Fall kann die Indexberechnungsstelle von der Indexberechnungsmethode abweichen bzw. die Indexberechnungsmethode ändern. Eine Abweichung von der dargestellten Indexberechnungsmethode erfolgt stets unter der Maßgabe, das grundsätzliche Konzept und damit insbesondere die Strategie des Index zu erhalten. Die Indexberechnungsstelle wird im Falle einer Änderung der in der Indexberechnungsmethode dargestellten Berechnungsmethode die betreffende Änderung im Rahmen einer Veröffentlichung nach Ziffer 4 bekanntmachen.

8. Indextabelle

Für jeden Index gelten die Begriffe "Index", "Aktie", "Maßgebliche Wertpapierbörse" und "Anfänglicher IKS-Satz", die in der nachstehenden Tabelle genannten Angaben:

Index			Aktie	Maßgebliche Wertpapierbörse	Anfänglicher IKS-Satz p.a.
Faktor	Triple	Long	Facebook, (ISIN US30303M1027)	Inc. Nasdaq Stock Market, Inc.	1%

Frankfurt am Main, 18. Mai 2012

COMMERZBANK
AKTIENGESELLSCHAFT